

welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in der Verordnung vom 22. vorigen Monats — Seite 119 des Gesetz- und Verordnungsblattes — genannten Fluren weiter die Fluren

Buchholz,  
Schma,  
Walthersdorf,  
Schlettau,  
Scheibenberg,  
Oberscheibe,  
Unterscheibe

und

Schwarzbach

betroffen.

Dresden, den 17. October 1887.

**Ministerium des Innern.**  
**v. Rostig-Blattwitz.**

Müller.

---

**Nr. 51. Verordnung,**

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Eisenbahnlinie  
Görlitz-Dresden betreffend;

vom 20. October 1887.

**I**m Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes der Linie Görlitz-Dresden macht sich die Erwerbung von Areal zur Herstellung und beziehentlich Erhaltung von Schneeschuh-Anlagen nothwendig.